

§ 11 KfzSTFPrV — Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

Kraftfahrzeug-Service-Techniker-Fortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 30.09.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind in

1. der fahrzeugbezogenen Arbeitsaufgabe nach § 7,
2. dem Fachgespräch nach § 8 und
3. der system- und bauteilbezogenen Arbeitsaufgabe nach § 9.

(2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Punktbewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:

1. die Bewertung der fahrzeugbezogenen Arbeitsaufgabe nach § 7,
2. die Bewertung des Fachgesprächs nach § 8 und
3. die Bewertung der system- und bauteilbezogenen Arbeitsaufgabe nach § 9.

(3) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel der nach Absatz 2 gerundeten Bewertungen zu berechnen. Dabei werden die Punktbewertungen wie folgt gewichtet:

1. die fahrzeugbezogene Arbeitsaufgabe nach § 7 mit 50 Prozent,
2. das Fachgespräch nach § 8 mit 20 Prozent sowie
3. die system- und bauteilbezogene Arbeitsaufgabe nach § 9 mit 30 Prozent.

(4) Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

Zitiervorschlag: § 11 KfzSTFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KfzSTFPrV/11>